

Vertrag

für den

Betrieb der Ueberlandbahn von Basel nach Pratteln

zwischen den

Basler Verkehrs-Betrieben

vorbehältlich der Ratifikation durch die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt

einerseits, und der

Basellandschaftlichen Ueberlandbahn AG. in Liestal

andererseits.

§ 1

Die Basellandschaftliche Ueberlandbahn mit Sitz in Liestal verpachtet ihre Bahnanlage Kantons-grenze—Pratteln den Basler Verkehrs-Betrieben. Diese übernehmen den Betrieb der Strecke auf eigene Rechnung nach den Bestimmungen der Konzession und bezahlen der Verpächterin für die Benützung der Anlage einen jährlichen Pachtzins, bestehend aus einer variablen Verzinsung des Nettobaukapitals, einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Prämie und der reglementarischen Einlage in die Abschreibungsrechnung.

§ 2

Unter Nettobaukapital werden die Bauinvestitionen der Verpächterin abzüglich Abschreibungen verstanden.

Zuwendungen Dritter, wie Subventionen, unentgeltliche Abtretungen usw., sowie Auslagen für Veränderungen der Bahnanlage dürfen nur mit Zustimmung der Pächterin zum Baukapital geschlagen werden.

§ 3

Der Zinsfuß für die Verzinsung des Nettobaukapitals beträgt jeweilen 1% weniger als der mittlere Zinsfuß der Kantonalbanken von Basel-Stadt und -Land für I. Hypotheken auf normalen Unterpfändern.

Die vom Geschäftsergebnis abhängige Prämie beträgt 3‰ des im Vorjahre erzielten Betriebsüberschusses der Basler Verkehrs-Betriebe auf ihrem ganzen Netze.

Vom Betriebsüberschuss sind Zuschüsse in irgendwelcher Form und Subventionen der öffentlichen Hand abzuziehen, sofern sie in den Betriebseinnahmen enthalten sind.

Der gemäß Absatz 1 und 2 errechnete Pachtzins beträgt im Minimum 2%, im Maximum 3% des Nettobaukapitals.

§ 4

Der Pachtzins ist in vierteljährlichen Raten jeweils auf Ende des Kalenderquartals zahlbar. Die Einlagen in die Abschreibungsrechnung werden der Verpächterin auf Jahresende überwiesen.

§ 5

Für die Dauer dieses Vertrages tritt die Pächterin an Stelle der Verpächterin in den von dieser mit der Genossenschaft Elektra Birseck über die Stromlieferung für den Bahnbetrieb abgeschlossenen Vertrag.

§ 6

Die Verpächterin verwaltet die Einlagen in die Abschreibungsrechnung.

Für die Einlagen und Entnahmen sind die bei Vertragsabschluß geltenden eidgenössischen Vorschriften maßgebend.

§ 7

Die Verpflichtung, welche die Pächterin auf sich nimmt, umfaßt den gesamten Betriebsdienst einschließlich Stromlieferung, Bahnpolizei, Bahnbewachung, Unterhalt der Bahn, Stellung des Rollmaterials, Versicherung des Personals, der Passagiere und Drittpersonen. In der Verpflichtung nicht inbegriffen sind allfällige Abgaben und Steuern für das Baukapital.

Soweit die Ausgaben für den Unterhalt der Bahn während der Vertragsdauer in einem Kalenderjahr den Betrag von durchschnittlich Fr. 45 000. — übersteigen, ist der Mehrbetrag von der Verpächterin zu tragen. Die Pächterin schießt den Mehrbetrag der Verpächterin während der Vertragsdauer zinslos vor und amortisiert ihn solange, als der Pachtvertrag in Kraft ist, in jährlichen Raten von einem Zwanzigstel.

§ 8

Die Pächterin stellt die Fahrpläne auf. Die Strecke Kantonsgrenze—Pratteln wird in den Tarif der Pächterin einbezogen. Fahrpläne und Tarife sind der Verpächterin jeweils zur Anbringung von allfälligen Wünschen zur Kenntnis zu bringen. Bei Differenzen entscheidet das Eidgenössische Amt für Verkehr.

§ 9

Der gesamte Ertrag aus der verpachteten Strecke (Betriebseinnahmen, Unterpachtzinse, Mietzinse usw.) gehört der Pächterin.

§ 10

Jede Veränderung der verpachteten Bahnanlage und des Baukontos bedarf der Zustimmung der Pächterin. Ergänzungs- und Erweiterungsarbeiten zu Lasten des Baukontos werden durch die Verpächterin als Bauherrin unter der Bauleitung der Pächterin ausgeführt.

§ 11

Der Verpächterin werden alljährlich rechtzeitig die Unterlagen zur Aufstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften der eidgenössischen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

§ 12

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Wirksamkeit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jederzeit auf Jahresende, frühestens jedoch auf den 31. Dezember 1960 unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren gekündigt werden. Er ersetzt den Vertrag vom 2. Juni 1937/10. Januar 1938.

§ 13

Die Verpächterin wird zu gegebener Zeit die nötigen Schritte für die Genehmigung dieses Vertrages durch die Bundesbehörden tun.

Liestal, den 24. April 1951.

Basel, den 24. April 1951.

Basellandschaftliche Ueberlandbahn AG.

sig.: *Abegg.*

sig.: *Wirth.*

Basler Verkehrs-Betriebe

Der Direktor:

sig.: *Miescher.*

Genehmigt von der Generalversammlung der
Basellandschaftlichen Ueberlandbahn
am 25. Mai 1951.

Genehmigt vom Verwaltungsrat der
Basler Verkehrs-Betriebe
am 16. Mai 1951.

Verfügung

des

**Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes über die Genehmigung
des Pachtvertrages zwischen der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn AG. in Liestal
und den Basler Verkehrs-Betrieben in Basel**

(vom 15. Februar 1952)

*Das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Abteilung Rechtswesen und Sekretariat,*

erteilt hiermit

dem zwischen der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn AG. in Liestal und den Basler Verkehrs-Betrieben in Basel am 24. April 1951 geschlossenen Vertrag über die Verpachtung der der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn gehörenden Bahnanlagen Kantonsgrenze — Pratteln (vom Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe am 16. Mai und von der Generalversammlung der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn am 25. Mai 1951 genehmigt) mit Ausnahme des letzten Satzes von § 8, wonach bei Differenzen das Eidg. Amt für Verkehr entscheiden soll,

die Genehmigung

mit dem Vorbehalt, daß für die Erfüllung der gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten die Eigentümerin neben der betriebsführenden Verwaltung verantwortlich ist.

Bern, den 15. Februar 1952.

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement
Rechtswesen und Sekretariat:
sig.: *Schlatter.*